

Beispiel A MA Afrikastudien

Studienordnung MA Afrikastudien

§ 9 Auslandssemester, Auslandsforschungsprojekt und Auslandspraktikum

(1) Das Studium beinhaltet einen Auslandsaufenthalt, welcher eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums erlauben soll. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung des jeweiligen Instituts) zu organisieren. Studierende haben vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

(2) Der Auslandsaufenthalt kann in drei Formen absolviert werden:

1. als Auslandssemester an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, in der Regel in Afrika, insbesondere an einer der Partnerhochschulen der Universität Leipzig (Modul 03-AFR-1801);
2. als selbstorganisiertes Praktikum außerhalb Deutschlands, in der Regel in Afrika, in den Bereichen Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. inter- oder supranationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.) (Modul 03-AFR-1802);
3. als selbstorganisierte Feldforschung oder als Hospitanz in einem Forschungsprojekt (Modul 03-AFR-1803).

Mit Zustimmung des/der die Masterarbeit betreuenden Professors/ Professorin bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person, die im Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies lehrt, und des Prüfungsausschusses, kann das Auslandsaufenthaltsmodul (03-AFR-1801 bis -1803) in Deutschland absolviert werden, wenn dies aus persönlichen Gründen erforderlich ist und ein entsprechend begründeter Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

Prüfungsordnung MA Afrikastudien

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich eines Auslandsaufenthalts im Umfang von 30 LP, der in der Regel im dritten Semester zu absolvieren ist, und der Masterarbeit.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(6) In den Modulen 03-AFR-1801 bis -1803 werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. [...]

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [...]

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

Beispiel A MA Afrikastudien

(5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

Anhang Modultabelle der Prüfungsordnung:

03-AFR-1801 Auslandssemester	3.	WP	1		Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule	1	30
03-AFR-1802 Praktikum	3.	WP	1		Tätigkeits- und Auswertungsbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	30
03-AFR-1803 Feldforschung	3.	WP	1		Forschungsbericht (6 Wochen)	1	30

Master of Arts Afrikastudien/ African Studies

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Master of Arts	03-AFR-1801	Wahlpflicht

Modultitel Auslandssemester

Modultitel (englisch) Study Abroad Term

Empfohlen für: 3. Semester

Verantwortlich Institut für Afrikanistik, Professur für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Afrikas

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Wintersemester

Lehrformen

Arbeitsaufwand 30 LP = 900 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit • M.A. Afrikastudien/African Studies

Ziele Studium der Regionalwissenschaft Afrika oder einer systematischen Disziplin mit starkem Afrikabezug an einer Hochschule in Afrika

Inhalt Die Inhalte ergeben sich aus dem Lehrangebot der gastgebenden Hochschule.

Teilnahmevoraussetzungen keine

Literaturangabe durch die gastgebende Hochschule geregelt

Vergabe von Leistungspunkten Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule, mit Wichtung: 1

Master of Arts Afrikastudien/ African Studies

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Master of Arts	03-AFR-1802	Wahlpflicht

Modultitel	Praktikum
Modultitel (englisch)	Internship
Empfohlen für:	3. Semester
Verantwortlich	Institut für Afrikanistik, Professur für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Afrikas
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	
Arbeitsaufwand	30 LP = 900 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	• M.A. Afrikastudien/African Studies
Ziele	Erwerb von Erfahrungen in potentiellen Tätigkeitsfeldern für Afrikawissenschaftler, Vertiefung von Schlüsselkompetenzen
Inhalt	Das Modul besteht aus einem mindestens dreimonatigen Praktikum bei einer staatlichen oder nichtstaatlichen Institution in Afrika.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	http://www.uni-leipzig.de/~afrika/
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Tätigkeits- und Auswertungsbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen), mit Wichtung: 1
--

Master of Arts Afrikastudien/ African Studies

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Master of Arts	03-AFR-1803	Wahlpflicht

Modultitel	Feldforschung
Modultitel (englisch)	Field Research
Empfohlen für:	3. Semester
Verantwortlich	Institut für Afrikanistik, Professur für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Afrikas
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	
Arbeitsaufwand	30 LP = 900 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	• M.A. Afrikastudien/African Studies
Ziele	Erwerb praktischer und inhaltlicher Kenntnisse auf der Grundlage einer individuellen oder vor Ort betreuten Forschung in Afrika. Die Studierenden lernen, eine Forschung eigenständig zu planen und durchzuführen.
Inhalt	Individuelles Forschungsprojekt unter Anleitung eines Hochschullehrers.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	http://www.uni-leipzig.de/~afrika/
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Forschungsbericht (6 Wochen), mit Wichtung: 1
--

Beispiel B BA Plus Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

Studienordnung BA Plus Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

§ 9 Aufbau und Inhalte der Studiengangsvariante B.A. Plus

- (1) Das Kernfach der Studiengangsvariante B.A. Plus umfasst [...] einen zweisemestrigen Auslandsaufenthalt während des 6. und 7. Fachsemesters im Umfang von 60 LP [...].
- (4) [...] Mit Aufnahme in das Programm wechselt der Student/die Studentin zum 5. Semester in die Studiengangsvariante B.A. Plus und verpflichtet sich damit, zur Erlangung des Bachelor of Arts einen Arbeitsaufwand von insgesamt 240 LP zu erbringen.
- (5) Für die Aufnahme können sich Studierende ab dem 2. Fachsemester [...] schriftlich bewerben. Neben einem Lebenslauf und Belegen für bisher erbrachte Studienleistungen muss ein Bewerbungsschreiben enthalten sein. [...]
- (7) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der bisherigen Leistungen, der qualitativen Einschätzung von Motivation und Studienplänen im Bewerbungsschreiben sowie eines Vorstellungsgesprächs mit den Mitgliedern der Auswahlkommission der Studiengangsvariante B.A. Plus.
- (8) Vor Beginn der Auslandsphase wird ein Stipendienvertrag mit den Studierenden aufgesetzt, in dem die finanziellen Zuwendungen erläutert [...] werden und die Studierenden sich verpflichten, die Programmleiter/innen am Herder-Institut in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeiten vor Ort zu unterrichten. [...]
- (10) Die zu erbringenden Studienleistungen gruppieren sich wie folgt:
- Semester 1 – 4: Reguläres B.A. Studium vom 1. bis 4. Semesters im Umfang von 120 LP.
 - Semester 5: Einstieg in die Studiengangsvariante B.A. Plus. An der UL muss [...] obligatorisch das Modul „Niederländische Schulkultur“ (04-004-3003) belegt werden.
 - Semester 6 – 7: Auslandsaufenthalt an der Universität Utrecht.
Es müssen 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 LP belegt werden:
 - „Educatieve praktijk I - Schulpraxis I“ (Pflichtmodul, 6. Semester)
 - „Moderne Literatur“ (Pflichtmodul, 6. Semester)
 - „Deutsche Literatur vor 1800“ (Pflichtmodul, 6. Semester)
 - „Educatieve praktijk II - Schulpraxis II“ (Pflichtmodul, 7. Semester)
 - „Linguistik I für Niederlandistik: Sprache, Mensch und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul, 7. Semester)
 - „Sprachvergleich: Perspektiven auf das menschliche Sprachvermögen“ (Wahlpflichtmodul, 7. Semester)
 - „Schulpsychologie“ (Wahlpflichtmodul, 7. Semester)
 - „Die Stärke von Literatur“ (Wahlpflichtmodul, 7. Semester)
 - „Starke Geschichten“ (Wahlpflichtmodul, 7. Semester)
 - „Soziale und emotionale Entwicklung“ (Wahlpflichtmodul, 7. Semester)
 - Semester 8: B.A. Plus Forschungs- und Vertiefungsphase im Umfang von 20 LP
- (11) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Studiengangsvariante B.A. Plus in den Niederlanden angeboten werden, können auf Niederländisch abgehalten werden.

§ 10 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt, soweit nicht ohnehin in der Studiengangsvariante B.A. Plus gemäß § 9 studiert, wird grundsätzlich empfohlen. [...]

Beispiel B BA Plus Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

(2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 13 Studienberatung:

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. [...] An der Studiengangsvariante B.A. Plus interessierte Studierende werden zu spezifischen Fragen [...] von Mitarbeiter/innen des Programms B.A. Plus am Institut betreut.

Prüfungsordnung BA Plus Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

§ 3 Prüfungsaufbau

(3) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante B.A. Plus gelten die Regeln der Partnerinstitutionen. [...]

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(2) Im Falle der Studiengangsvariante B.A. Plus errechnet sich die Note aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches und der Module des Auslandsstudiums, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit.

(7) Die im Falle der Studiengangsvariante B.A. Plus während der Auslandsphase erreichten Leistungsbewertungen errechnen sich wie folgt:

Notenwert Niederlande	Notenprädiat Niederlande	Übersetzung	Note Deutschland	Notenprädiat Deutschland
10 – 9	Zeer goed	Sehr gut	1,0	Sehr gut
8,5	Zeer goed	Sehr gut	1,3	Sehr gut
8	goed	gut	1,7	gut
7,5	goed	gut	2,0	gut
7	goed	gut	2,3	gut
6,5	nim voldoende	sehr ausreichend	3,0	befriedigend
6	nim voldoende	sehr ausreichend	3,3	befriedigend
5,5 kleiner als 5,5	voldoende zwak	ausreichend schwach	4,0 5	ausreichend ungenügend

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [...]

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [...]

(5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

(5) Im Falle der Studiengangsvariante B.A. Plus liegt dem Zeugnis zusätzlich das Transcript of Records der Partnerinstitution in Utrecht bei.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(7) [...] Niederländische Sprachmodule zur Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt werden im Bereich der Schlüsselqualifikation anerkannt.

Anhang Modultabelle der Prüfungsordnung

Wahlpflichtplatzhalter Auslandsaufenthalt	6./7.	P	2				60
--	-------	---	---	--	--	--	----